



Landratsamt Regen, Postfach 12 20, 94202 Regen

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma

Pfleiderer GmbH & Co. KG
z. Hd. der Geschäftsführung
Adolf-Pfleiderer-Str. 19
94244 Teisnach

Sachbearbeiter: Uwe Behringer
Zimmer Nr.: 222
Telefon: 09921 601-311
Fax: 09921 97002-311
E-Mail: ubehringer@lra.landkreis-regen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen / Unsere Nachricht vom
23-171-01

Datum
23.02.2020

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i.d.F. der Bek. vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608);
Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier durch die Firma Pfleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach auf dem Grundstück Fl.Nr. 180 der Gemarkung Teisnach**

Anlagen: 2 Ordner mit genehmigten Antrags- und Planunterlagen (gesondert zugesandt)
1 Kostenrechnung mit Zahlschein

Das Landratsamt Regen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

A.

I. Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ziffer 6.2.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)

- 1.** Auf Antrag der Firma Pfleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach, wird nach näheren Festlegungen in Abschnitt A II unter den Nebenbestimmungen nach Abschnitt A III die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet folgende Änderungen:



Hauptsitz
Poschetsrieder Straße 16
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-0
Fax 09921 / 601-100

Veterinäramt/Verbraucherschutz
Bergstraße 10
D-94209 Regen
Tel. 09921 / 601-403
Fax 09921 / 601-400

Konto
Sparkasse Regen-Viechtach
IBAN: DE15 7415 1450 0000 0020 30
BIC: BYLADEM1REG

ÖPNV
Informationen zur
Erreichbarkeit per Bus und Bahn
finden Sie unter
www.arberland-verkehr.de



1.1 Bauliche und technische Änderung

-Umstrukturierung Chemikalienlager

- Umstellung der Lagerung von Schwefelschwarz von Container (IBC) auf Behälterlagerung (35 m³)
- Umstellung der Lagerung von Schwefelsäure von Container (IBC) auf Behälterlagerung (35 m³)
- Erweiterung Natronlaugenlager um zwei weitere Behälter mit je 5 m³ auf eine Gesamtlagerkapazität von 19 m³
- Umstellung der Lagerung von Nassfestmittel von Container (IBC) auf Behälterlagerung (jeweils 4 Behälter je 20 m³) inklusive Erstellung Löschwasserrückhalteeinrichtung
- Errichtung eines zentralen Abtankplatzes für
 - a) Schwefelsäure
 - b) Natronlauge
 - c) Schwarze Farbe
 - d) Nassfestmittel
 - e) Papierleim

-Änderung der Abwasserbehandlungsanlage

- Erstellung eines zusätzlichen Pufferbeckens mit einem Volumen von 1500 m³

-Erweiterung der Zwischenpufferung von Papierfaser-Wassergemisch

- Errichtung einer Doppelstockbütte mit je 80 m³
- Errichtung einer Bütte mit 170 m³

1.2 Weitere bauliche und technische Änderungen

- Erneuerung Flotation (Faserrückgewinnung aus Kreislaufwasser)
- Erweiterung Trafostation Ost
- Erweiterung Trafostation Werk
- Austausch/Modernisierung Wärmetauscher Papiermaschine 1
- Austausch/Modernisierung Wärmetauscher Papiermaschine 2
- Austausch/Modernisierung Stoffauflauf, Cleaneranlage und Mischwasserpumpe für Papiermaschine II
- Austausch/Modernisierung Stuhlung Papiermaschine 1
- Austausch/Modernisierung Vakuumpumpen Papiermaschine 1
- Austausch/Modernisierung Entstipper, Refiner
- Austausch/Modernisierung Zuluftanlage Gebäude Papiermaschine 4
- Austausch/Modernisierung Rollenverpackung und Papierverarbeitung

2. Der Firma Pfeleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfeleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach wird die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage der Marktgemeinde Teisnach (Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG) gem. § 13 BImSchG nach Maßgabe der unter B genannten Nebenbestimmungen erteilt.

2.1 Befristung der Indirekteinleitergenehmigung (§ 58 WHG)

Die wasserrechtliche Genehmigung endet mit Ablauf des **31.12.2031**

3. Soweit durch diesen Bescheid keine anderen Regelungen getroffen werden, behalten die Regelungen aus den Bescheiden des Landratsamtes Regen vom 16.08.1990 Az. 33-171-2.1-30.2, 05.02.1996 Az. 33-171-2.1-30.2 und 30.03.2010 Az. 33-171-2.1-30.2 weiterhin ihre Gültigkeit. Die baulichen und organisatorischen Änderungen der Anzeige vom 21.07.2014 sind Bestandteil dieses Bescheides.

II. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom **12.02.2020** versehenen Antrags/Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind:

Inhaltsverzeichnis Unterlagen

1. Vorstellung Unternehmen Pfeleiderer Spezialpapiere
2. Antrag auf Genehmigung § 16 BImSchG Gesamtvorhaben
 - 2.1 § 16 BImSchG – Umstrukturierung Chemikalienlager
 - 2.1.1 Schwefelsäurebehälter (Austausch)
 - 2.1.1.1 Statische Berechnung für einen Flachbodenbehälter
 - 2.1.1.2 Daten/Zeichnungen Schwefelsäurebehälter (außen)
 - 2.1.1.3 Daten/Zeichnungen Arbeitsbehälter (innen)
 - 2.1.1.4 Statische Berechnung für einen Neubau Chemikalientanks
 - 2.1.1.5 Sicherheitsdatenblatt
 - 2.1.1.6 Zertifikat TÜV Süd für Fa. Siegle
 - 2.1.2 Schwefelschwarz
 - 2.1.2.1 Statische Berechnung für einen Auffangbehälter
 - 2.1.2.2 Daten/Zeichnungen Schwefelschwarzbehälter (außen)
 - 2.1.2.3 Sicherheitsdatenblatt
 - 2.1.2.4 Zertifikat TÜV Süd für Fa. Siegle
 - 2.1.3 Natronlaugelager
 - 2.1.3.1 Daten/Zeichnungen Natronlaugebehälter (innen)
 - 2.1.3.2 Daten/Zeichnungen Arbeitsbehälter (Innen)
 - 2.1.3.3 Statische Stellungnahme
 - 2.1.3.4 Sicherheitsdatenblatt
 - 2.1.3.5 Zertifikat TÜV Süd für Fa. Siegle
 - 2.1.4 Nassfestmittellager
 - 2.1.4.1 Daten/Zeichnungen Vorratsbehälter Nassfestmittel (innen)
 - 2.1.4.2 Daten/Zeichnungen Arbeitsbehälter (außen)
 - 2.1.4.3 Statische Stellungnahme
 - 2.1.4.4 Sicherheitsdatenblatt
 - 2.1.4.5 Zertifikat TÜV Süd für Fa. Siegle

- 2.1.5 Abtankplatz
- 2.1.5.1 Daten/Zeichnungen ANA-OAS System
- 2.1.5.2 Lageplan und Ausführung der Montage und Rohrleitungsbau
- 2.2 Zusätzliches Pufferbecken Abwasserbehandlungsanlage
- 2.2.1 Bauplanmappe
- 2.2.1.1 Deckblatt
- 2.2.1.2 Antrag auf Baugenehmigung
- 2.2.1.3 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der Bau-VorIV
- 2.2.1.4 Baubeschreibung
- 2.2.1.5 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.2.1.6 Eingabeplanung (Grundriss, Schnitt, Ansicht)
- 2.2.2 Statische Berechnung Abwasserpuffer
- 2.2.3 Statische Berechnung für einen Neubau Abwasserpuffer (Bodenplatte)
- 2.3 Neubau von drei Stapelbüten
- 2.3.1 Bauplanmappe
- 2.3.1.1 Deckblatt
- 2.3.1.2 Antrag auf Baugenehmigung
- 2.3.1.3 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der Bau-VorIV
- 2.3.1.4 Baubeschreibung
- 2.3.1.5 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.3.1.6 Eingabeplanung (Grundriss, Schnitt, Lageplan)
- 2.3.2 Statische Berechnung
- 2.4 Erneuerung Flotation (Faserrückgewinnung aus Kreislaufwasser)
- 2.4.1 Bauplanmappe
- 2.4.1.1 Deckblatt
- 2.4.1.2 Antrag auf Baugenehmigung
- 2.4.1.3 Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkataloges gem. Anlage 2 der Bau-VorIV
- 2.4.1.4 Baubeschreibung
- 2.4.1.5 Statistik der Baugenehmigungen
- 2.4.1.6 Eingabeplanung (Grundrisse Ober- und Dachgeschoss)
- 2.4.1.7 Eingabeplanung (Ansichten, Schnitt und Lageplan)
- 2.4.2 Statische Berechnung
- 2.5 Erweiterung Trafostation Ost
- 2.6 Erweiterung Trafostation Werk
- 2.7 Austausch/Modernisierung: Wärmetauscher und Ablufttechnik für Papiermaschine 1
- 2.8 Austausch/Modernisierung: Ehemaliger Wärmetauscher Papiermaschine 1 zu Papiermaschine 2
- 2.9 Austausch/Modernisierung: Neuer Stoffauflauf + Cleaneranlage + Mischwasserpumpe für Papiermaschine
- 2.10 Austausch/Modernisierung: Stuhlung Papiermaschine 1
- 2.11 Austausch/Modernisierung: Vakuumpumpen Papiermaschine 1
- 2.12 Austausch/Modernisierung: Teile der Technologie zur Faserbehandlung (Entstipper, Refiner)
- 2.13 Austausch/Modernisierung: Zuluftanlage – Gebäude Papiermaschine 4
- 2.14 Austausch/Modernisierung: Rollenverpackung Papierverarbeitung (Ausrüstung)
- 3. Brandschutznachweis
- 4. Nachtgliche UVP – Vorprüfung – Gesamtbetrieb

5. AZB – Bericht zum Verzicht auf AZB

Nachgereichte Unterlagen

10.08.2019 Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV

Gesonderte Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren nach § 58 WHG

Beschreibung des Vorhabens, 5 Seiten

Lageplan mit neuen Pufferbehälter

Grundriss, Schnitt, Ansicht Abwasserpuffer, Plannummer E/01, 11.03.2019

Fließschema Konzept neuer Abwasserpuffer ARA, 12.10.2018

Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage, 17.10.2019

Fließschema (R&I-Schema), Zeichn. Nr.: 1816-001, 30.11.2018

Erläuterungsbericht vom 11.11.2019

Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 14.11.2019

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom **15.11.2019** versehen.“

III. Nebenbestimmungen:

1. Allgemein

1.1 Bindung an Antragsunterlagen und Planeintragungen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und nach Ziffer III dieses Bescheides, als zugrundeliegend bezeichneten Unterlagen, sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren. Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfirma abzuschließen.

Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.2 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

1.3 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich be-

lästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, unverzüglich zu informieren. Erläuterungen hierzu sind unter Ziffer III. 9. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.4 Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheids mit dem Betrieb der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- die geänderte Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
- ein schriftlicher Genehmigungsverzicht der Betreiberin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt wird.

1.5 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiter zu beschäftigen.

1.6 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Der Termin für die Abnahme wird von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligenden Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachbehörden nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme, sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen im Betriebszustand ab. Sie entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. Die nachträgliche Erfüllung ist in diesem Fall innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist unaufgefordert der Genehmigungsbehörde nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist. Soweit die betroffenen Fachbehörden und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden.

Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Anlagenbetreiberin.

2. Luftreinhaltung

Es gelten die Auflagen im Bescheid vom 30.03.2010.

3. Lärmschutz

Es gelten die Auflagen im Bescheid vom 30.03.2010.

4. Abfallwirtschaft

Der Wortlaut der Auflage 4.3.5 im Bescheid vom 30.03.2010 ist wie folgt zu ändern:

Gefährliche Abfälle gem. § 3 Abs. 5 und § 48 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sind entsprechend Art. 10 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) vorrangig zu verwerten.

Gefährliche Abfälle, die nicht ordnungsgemäß verwertet werden können, müssen dafür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlassen werden. In Bayern ist das die GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle, ab einer jährlichen Gesamtmenge von 2 Tonnen, wird durch das Abfallnachweisverfahren behördlich überwacht. Insoweit gelten die Nachweispflichten gem. § 50 KrWG

5. Baurecht

5.1 Neubau Einhausung Flotation

Das Vorhaben wurde nur auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 59 Abs. 1 BayBO überprüft. Die Einhaltung der nicht überprüften öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und der anderen am Bau Beteiligten. Dies kann im Einzelfall zur Folge haben, dass das Bauvorhaben nicht oder nicht in der geplanten Form ausgeführt werden kann. Auch wenn vom Landratsamt zusätzliche Prüfungen außerhalb des Art. 59 Abs. 1 BayBO durchgeführt wurden, kann eine vollständige technische Prüfung nicht angenommen werden.

5.1.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Prüfsachverständigen der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Zudem muss die Grundfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein.

5.1.2 Von Baubeginn an müssen auf der Baustelle vorliegen:

- Anlagengenehmigung der Immissionsschutzbehörde
- Bauvorlagen
- Bautechnische Nachweise
- Erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

5.1.3 Vor Baubeginn muss der Standsicherheitsnachweis erstellt sein. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Erstellung des Standsicherheitsnachweises durch den Nachweisberechtigten zu bestätigen.

5.1.4 Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis erstellt sein. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Erstellung des Brandschutznachweises durch den Nachweisberechtigten zu bestätigen.

oder durch den Planvorlageberechtigten zu begründen, dass ein Brandschutznachweis nicht erforderlich ist.

5.2 Neubau Stapelbüten

Das Vorhaben wurde nur auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 59 Abs. 1 BayBO überprüft. Die Einhaltung der nicht überprüften öffentlich-rechtlichen Vorschriften liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und der anderen am Bau Beteiligten. Dies kann im Einzelfall zur Folge haben, dass das Bauvorhaben nicht oder nicht in der geplanten Form ausgeführt werden kann. Auch wenn vom Landratsamt zusätzliche Prüfungen außerhalb des Art. 59 Abs. 1 BayBO durchgeführt wurden, kann eine vollständige technische Prüfung nicht angenommen werden.

5.2.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Prüfsachverständigen der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Zudem muss die Grundfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein.

5.2.2 Von Baubeginn an müssen auf der Baustelle vorliegen:

- Anlagengenehmigung der Immissionsschutzbehörde
- Bauvorlagen
- Bautechnische Nachweise
- Erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

5.2.3 Vor Baubeginn muss der Standsicherheitsnachweis erstellt sein. Vor Erstellung der baulichen Anlage muss der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) von einem Sachverständigen für Standsicherheit im Sinne des Art. 62 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayBO bescheinigt, d.h. geprüft sein (**Bescheinigung Standsicherheit I**). Die vorgenannte Bescheinigung ist mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit der Nutzungsanzeige ist eine Bescheinigung des Prüfeningenieurs oder des Prüfamts über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (**Bescheinigung Standsicherheit II**) vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 BayBO).

5.2.4 Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis erstellt sein. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Erstellung des Brandschutznachweises durch den Nachweisberechtigten zu bestätigen oder durch den Planvorlageberechtigten zu begründen, dass ein Brandschutznachweis nicht erforderlich ist.

5.2.5 Abweichungen

Abweichung wird zugelassen von Art. 6 Abs. 5 gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO für die Abstandsfläche vor der nördlichen Außenhülle der Stapelbüten, soweit die erforderlichen Abstände zwischen Gebäude und Stapelbüten unterschritten werden.

5.3 Neubau Abwasserpuffer Abwasserbehandlungsanlage

5.3.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Prüfsachverständigen der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Zudem muss die Grundfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein.

5.3.2 Von Baubeginn an müssen auf der Baustelle vorliegen:

- Anlagengenehmigung der Immissionsschutzbehörde
- Bauvorlagen
- Bautechnische Nachweise
- Erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen

5.3.3 Vor Baubeginn muss der Standsicherheitsnachweis erstellt sein. Vor Erstellung der baulichen Anlage muss der Standsicherheitsnachweis (einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile) von einem Sachverständigen für Standsicherheit im Sinne des Art. 62 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayBO bescheinigt, d.h. geprüft sein (**Bescheinigung Standsicherheit I**). Die vorgenannte Bescheinigung ist mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Mit der Nutzungsanzeige ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen oder des Prüfamts über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (**Bescheinigung Standsicherheit II**) vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 BayBO).

5.3.4 Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis erstellt sein. Mit der Baubeginnsanzeige ist die Erstellung des Brandschutznachweises durch den Nachweisberechtigten zu bestätigen oder durch den Planvorlageberechtigten zu begründen, dass ein Brandschutznachweis nicht erforderlich ist.

6. Arbeitsschutz

Für das Vorhaben wurden seitens der Regierung von Niederbayern -Gewerbeaufsichtsamt keine gesonderten Auflagen gefordert.

7. Naturschutz

Das geplante Vorhaben darf nicht, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie Schutzgüter, einschließlich der vorkommenden naturschutzfachlich relevanten Arten und Lebensräume, welche im Zusammenhang mit dem Gewässer stehen, zwingend auszuschließen.

8. Anlagenrecht

8.1 Eignung

Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Einschlägige technische Regel ist insbesondere die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV vom 18. April 2017. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind auch einzuhalten, wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.

Nach § 63 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Mit der Stellungnahme des Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV (TÜV Süd) vom 10.08.2019 wird unter der Voraussetzung einer antragsgemäßen Umsetzung der Maßnahme und bei Beachtung der Inhalte der Stellungnahme die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen bestätigt.

Die Stellungnahme des AwSV-Sachverständigen TÜV-Süd ist Bestandteil des Bescheids und zu beachten.

8.2 Eigenüberwachung

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.

8.3 Fremdüberwachung

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 46 AwSV von einem Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV vor Inbetriebnahme und wiederkehrend zu überprüfen. Vom Sachverständigen sind neben den Lageranlagen und dem Abfüllplatz auch die Eignung und die ordnungsgemäße Ausführung der Rohrleitungen und der Verwendungsstellen zu prüfen

8.4 Fachbetriebspflicht

Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besteht Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV.

8.5 Betriebsanweisung

Es ist eine Betriebsanweisung mit Notfallplan nach § 44 AwSV aufzustellen und einzuhalten.

8.6 Bestandspläne

Vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Bestandspläne vorzulegen. In den Bestandsplänen sind neben der Lagerung der wassergefährdenden Stoffe auch die Rohrleitungen und die Verwendungsstellen darzustellen.

9. Berichtspflichten

9.1 Grenzwertverletzungen und umweltrelevante Betriebsstörungen sind dem Landratsamt Regen entsprechend der nachfolgenden Einteilung mitzuteilen:

9.1.1 Sofort meldepflichtige Ereignisse

9.1.1.1 Hierzu gehören

- Ereignisse größeren Ausmaßes (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen, Leckagen) mit erkennbaren Außenwirkungen auf Schutzgüter des BImSchG und falls Einsatzkräfte von Polizei und Feuerwehr vor Ort sind.

9.1.1.2 Die Meldung hat per E-Mail an folgende Adresse zu erfolgen:

- umwelt@lra.landkreis-regen.de

Während der üblichen Dienststunden ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Immissionschutzbehörde zusätzlich telefonisch zu informieren.

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage des LRA Regen hinterlegt.

9.1.2 Ereignisse, die unverzüglich mitzuteilen sind

9.1.2.1 Hierzu gehören:

- Ereignisse (Betriebsunfälle, Brände, Explosionen, Leckagen) mit erkennbarer Außenwirkung auf Schutzgüter des BImSchG, jedoch **ohne** Einsatz von Polizei und Feuerwehr

Unter „unverzüglich“ ist zu verstehen, dass die Meldung innerhalb von 24 h zu erfolgen hat. Tritt das Ereignis am Wochenende oder an Feiertagen auf, genügt die Mitteilung am ersten auf das Ereignis folgenden Werktag.

9.1.2.2 Die Meldung erfolgt entweder per E-Mail an folgende Adresse:

- umwelt@lra.landkreis-regen.de

oder auf dem Postweg.

Während der üblichen Dienststunden ist ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der Immissionschutzbehörde zusätzlich telefonisch zu informieren.

Die aktuellen Telefonnummern sind auf der Homepage des LRA Regen hinterlegt.

10. Hinweise zum abwehrenden Brandschutz

10.1 Gemäß den Vorgaben des DVGW – Merkblatt W 405 ist für das Objekt eine Löschwassermenge von mindestens 192 m³, für die Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich.

10.2 Für den im beiliegende Brandschutznachweis angeführten Gebäudeteil ist laut Brandschutznachweis eine Löschwassermenge von 1600 l/min (=96 m³/h) erforderlich.

10.3 Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung, die durch die Feuerwehr bedient werden müssen, sind im Feuerwehrplan darzustellen.

- 10.4 Notwendige Sonderlöschmittel sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzuhalten, um die Vorgaben von Art. 12 BayBO sicherzustellen. Der örtlich zuständige Kommandant ist hierzu zu hören.
- 10.5 Die Ausstattung des Objekts mit Feuerlöscher und Löschgeräten zur Entstehungsbrandbekämpfung wird seitens der Feuerwehr nicht bewertet und verbleibt in der Verantwortung des Bauherrn.
- Die Feuerlöscher und Löschgeräte zur Entstehungsbrandbekämpfung sind so anzubringen, dass sie im Brandfall ergonomisch und leicht zu entnehmen sind und dass sie vor Beschädigung geschützt sind. Die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen sind gut sichtbar mit Kennzeichnungsschilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 10.6 Die Zufahrten für die Feuerwehr sowie die zugehörigen Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen nach den aktuell gültigen Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr ausgeführt sein.
- 10.7 Die Zufahrt zur Rückseite des Gebäudetrakts mit den neu zu errichtenden Chemikalientanks, Pufferbehälter, Stapelbütten, Einhausung Flotation und Trafostationen muss gegeben sein und muss den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- 10.8 Die vorhandene Löschanlage (Sprinkleranlage) muss auf die vorhandenen Brandgüter und chemischen Stoffe abgestimmt sein, Unverträglichkeiten sind auszuschließen.
- 10.9 Vorhaltung von ausreichenden Mengen an geeigneten Sonderlöschmitteln in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle.
- 10.10 Die Bedieneinrichtungen für die Rauchabführung / Entrauchung müssen so angebracht und ausgeführt sein, dass diese von der Feuerwehr jederzeit leicht erreicht und betätigt werden können. Bei Bedarf sind diese mit einem Schild „Rauchabzug“ nach DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 10.11 Hinsichtlich der notwendigen Brandmeldeanlage sind die Vorgaben der für den Landkreis Regen gültigen Technischen Ausschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen (kurz: TAB ILS Straubing) einzuhalten.
- 10.12 Die automatische Brandmeldeanlage muss auf die Integrierte Leitstelle für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Straubing als erstalarmierende Stelle der Feuerwehr aufgeschaltet sein.
- 10.13 Der Standort für die Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr ist bereits im Bestand vorhanden und mit der Feuerwehr abgestimmt. Im Feuerweherschlüsseldepot ist nach aktuellem Sachstand mindestens ein Generalhauptschlüssel, der in allen zugehörigen Gebäuden sperrt, vorzuhalten.
- 10.14 Das Haupteinfahrtstor zum Werksgelände sowie die nachfolgende Schrankenanlage sind so mit der Brandmeldeanlage zu koppeln, dass diese bei Auslösen der Brandmeldeanlage selbsttätig öffnen und solange offenbleiben, bis diese durch die Feuerwehr wieder geschlossen werden. Für die Steuerung der Toranlage und der Schrankenanlage nach Auslösen der

Brandmeldeanlage ist eine gesonderte Bedieneinrichtung am Anlaufpunkt der Feuerwehr (Feuerwehr-Einsatzcenter) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle zu erstellen.

- 10.15 Die Alarmierung der Gebäudenutzer muss bei Auslösen der Sprinkler- und Brandmeldeanlage sichergestellt sein, auch in Bereichen mit erhöhtem Lärmpegel.
- 10.16 Der im Brandschutznachweis angeführte Druckknopfmelder muss auf die Brandmeldeanlage aufgeschaltet sein. Es ist zu prüfen, ob dieser Druckknopfmelder evtl. nur zur Betätigung der vorhandenen Werksirene dient. Grundsätzlich müssen ausreichend Möglichkeiten zur Alarmierung der Feuerwehr im Brandfall und zum Absetzen eines Notrufs vorhanden sein, es wird auf die gültigen technischen Regeln verwiesen.
- 10.17 Der Standort der Brandmeldezentrale muss nach DIN 14675 gekennzeichnet sein und ist im Feuerwehrplan darzustellen.
- 10.18 Die Sprinkleranlagen und weiteren automatischen Löschanlagen sind auf die automatische Brandmeldeanlage aufzuschalten, der Standort der Sprinklerzentrale und der Löschanlagenzentralen ist mit Schildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen und im Feuerwehrplan darzustellen.
- 10.19 Für das Objekt muss die Funkkommunikation für den Einsatzstellenfunk der Feuerwehr gewährleistet sein um die Vorgaben von Art. 12 BayBO sicherzustellen. Ein entsprechender Nachweis ist durch den Bauherrn zu erbringen.
- 10.20 Für das Objekt ist gemäß Brandschutznachweis ein Feuerwehreinsatzplan erforderlich, dazu ist der vorhandene Feuerwehreinsatzplan durch den Bauherrn, in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kommandanten zu überarbeiten und zu ergänzen.
- 10.21 Bei Änderungen ist der Feuerwehrplan durch den Bauherrn/Eigentümer selbstständig gemäß den Vorgaben der DIN 14095 zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.
- 10.22 Die vorgeschriebene turnusgemäße Sachkundigenprüfung des Feuerwehrplanes laut DIN 14095 ist durch den Betreiber sicherzustellen.
- 10.23 Lagerbereiche mit Gefahrstoffen sind im Feuerwehrplan rot zu hinterlegen und mit römischen Ziffern durchnummerieren.
- 10.24 Im Feuerwehrplan sind auch Informationen zu evtl. vorhandenen Ex-Zonen, ein Übersichtsplan für die Entwässerung und die Löschwasserrückhaltung sowie eine Liste mit Kontaktangaben aller verantwortlichen Personen für den Betrieb beizufügen. Ebenso ist durch den Betrieb eine aktuelle Lagerliste mit Verweis auf den Lagerort (siehe oben) für Gefahrstoffe am Anlaufpunkt für die Feuerwehr vorzuhalten.
- 10.25 Der Feuerwehreinsatzplan ist wie folgt auszuführen:
- 3-fache Druckausfertigung im Format DIN A3 in DIN A3-Einsteckfolien gefaltet auf DIN A4
 - 1-fache Druckausfertigung im Format DIN A3 laminiert (Vorhaltung in Feuerwehrkasten am Objekt)

- 1-fache Ausfertigung als pdf-Dateien auf CD-rom

Der Feuerwehrplan ist an die Werkfeuerwehr Pfeleiderer und die Feuerwehr Teisnach gegen schriftlichen Nachweis zu übergeben

- 10.26 Eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist mit den Teilen A, B und C für das Objekt zu erstellen. Der Teil A der Brandschutzordnung ist an gut sichtbaren Stellen (z.B. Infotafel) auszuhängen.

B.

Wasserrecht, Genehmigung nach § 58 WHG

- I.** Mit Bescheid vom 13.09.2011, Az. 33-646, zuletzt geändert mit Bescheid vom 24.05.2012, Az. 33-646, wurde vom Landratsamt Regen eine Genehmigung nach § 58 WHG zum Einleiten von absorbierbaren, organisch gebundenen Halogenen (AOX) in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Teisnach erteilt.

Mit Anzeige vom 21.07.2014 wurde die Abwasserbehandlungsanlage als Nebenanlage der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Papierherstellung zugeordnet.

Im Zuge der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG und der beabsichtigten Änderung an der Abwasserbehandlungsanlage wurde die bereits bestehende wasserrechtliche Genehmigung in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen und an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen berücksichtigen die aktuelle Anlagenänderung (Pufferbehälter) sowie die gesetzlichen Änderungen zum Anhang 28 zur AbwV. Die Nebenbestimmungen sind zur besseren Übersicht in ihrer Gesamtheit aufgeführt und zu beachten.

Zur besseren Darstellung wurde der bereits vorhandenen Genehmigungstatbestand wiedergegeben. Einige Passagen sind daher kursiv dargestellt.

1. *Genehmigung*

1.1 *Gegenstand der Genehmigung, zugrundeliegende Pläne*

1.1.1 *Gegensand der Genehmigung*

Der Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG, Adolf-Pfeleiderer-Straße 19, 94244 Teisnach - Unternehmerin – vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Manfred Brückl - wird die widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Teisnach erteilt.

Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder Verwaltungsvorschriften des Bundes geändert oder ergänzt werden oder wenn die Erlaubnis des Betreibers der Sammelkanalisation für die Einleitung in das Gewässer Schwarzer Regen erloschen ist.

1.1.2 *Genehmigungspflicht*

Die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser ergibt sich aufgrund § 58 Abs. 1 WHG in Verbindung mit Anhang 28 (Herstellung von Papier und Pappe) zur Abwasserverordnung (AbwV).

1.1.3 Pläne

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen, gefertigt von der Unternehmerin nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde:

- *Antrag vom 23.03.09, 2 Seiten*
- *Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 5 000*
- *Lageplan mit Gebäudeverzeichnis, Maßstab 1 : 1 000*
- *Erläuterungen zu den innerbetrieblichen Maßnahmen vom 23.06.09, 4 Seiten*
- *Liste der eingesetzten Stoffe mit Sicherheitsdatenblättern*

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 01.12.2009 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 13.09.2011 versehen.

- *Analysenprotokolle der Firma AGROLAB Labor GmbH (Geheft mit 6 Seiten)*

Das erste Blatt dieses Geheftes ist mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 08.09.2010 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 13.09.2011 versehen.

- *Schreiben der Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG 05.08.2011 (1 Seite)*
- *Zeitplan für die Bauabwicklung des MBBR-Reaktors (1 Seite)*

Die Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 13.09.2011 versehen.

Des Weiteren liegen der Benutzung folgende Unterlagen und Pläne zugrunde:

- *Antrag auf Änderung vom 27.10.2011*
- *Eingabeplan Maßstab 1 : 100 mit Lageplan Maßstab 1 : 2 500*
- *Erläuterungsbericht der Abwasseranlage*
- *Anlage 1 zum Erläuterungsbericht*
- *Rechnerischer Nachweis der Reinigungsleistung*
- *Schematische Darstellung*
- *Aktueller Zeitplan*
- *DIN-Sicherheitsdatenblätter für die Chemikalien in der Abwasservorbehandlungsanlage*

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 05.03.2012 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 24.05.2012 versehen.

Des Weiteren liegen der Benutzung folgende aktuelle Unterlagen und Pläne zugrunde:

- Beschreibung des Bauvorhabens, 5 Seiten
- Lageplan mit neuen Pufferbehälter
- Grundriss, Schnitt, Ansicht Abwasserpuffer, Plannummer E/01, 11.03.2019
- Fließschema Konzept neuer Abwasserpuffer ARA, 12.10.2018
- Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage, 17.10.2019
- Fließschema (R&I-Schema), Zeichn. Nr.: 1816-001, 30.11.2018
- Erläuterungsbericht vom 11.11.2019

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 15.11.2019 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Regen vom 12.02.2020 versehen.“

1.1.4 Beschreibung der Abwasseranlage

1.1.4.1 Produktionskapazität

Die Firma Pfeleiderer betreibt in Teisnach 3 Papiermaschinen, auf denen Spezialpapiere für Verpackungen (u. a. fettdichte Papiere, Seidenpapiere) und technische Anwendungen produziert werden. Die Produktionsmenge beträgt 40.000 t. Es wird im 4-Schicht-Betrieb an 7 Tagen in der Woche produziert. Als Rohstoffe für die Papierherstellung werden Zellstoff (gebleicht und ungebleicht in Sulfat- oder Sulfitqualität) und Altpapier eingesetzt.

1.1.4.2 Überschusswasser aus der Papierherstellung

Das Überschusswasser aus der Papierherstellung wird soweit wie möglich wieder zum Rohstoffauflöseprozess wiederverwendet. Nicht mehr einsetzbares (z. B. farbiges) Überschusswasser wird der betriebsinternen Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt. Diese Abwasservorbehandlungsanlage besteht aus **drei** Pufferbehältern, einer Flotationsanlage und einem Schwebebettreaktor. Feststoffreiches Abwasser wird im Abwasserpufferbehälter 3 und 1 gesammelt und anschließend der Flotation zugeführt. Nach der Flotation fließt das Abwasser zusammen mit dem feststoffarmen Abwasser dem Klarwasserpuffer 2 zu. Aus dem Klarwasserpuffer 2 wird das Abwasser dem Schwebebettreaktor zugeführt. Bei höherem Abwasseranfall wird Abwasser im Abwasserpufferbehälter 4 zwischengespeichert und von dort wieder dem im Abwasserpufferbehälter 3 und 1 zugeleitet. Fällt in Ausnahmefällen Abwasser mit geringer CSB-Konzentration an, kann dies unter Umgehung der Flotation und des Schwebebettreaktors zur kommunalen Kläranlage geleitet werden. Das Abwasser aus der Papierherstellung wird in einer eigenen Leitung zur kommunalen Kläranlage des Marktes Teisnach gepumpt.

1.1.4.3 Sanitärabwasser

Das Sanitärabwasser des Werkes Teisnach wird in einem eigenen Rohrleitungssystem gesammelt und getrennt in einem Freispiegelkanal zur Kläranlage des Marktes Teisnach geleitet.

1.1.4.4 Abwasser aus der Dampferzeugung

Des Weiteren fällt noch Abwasser aus der Dampferzeugung im Werk an. Dieses Abwasser wird direkt in den Schwarzen Regen geleitet und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Betreiber der Dampferzeugungsanlage ist die Firma Getec.

1.1.4.5 Hilfsstoffe zur Papierherstellung

Alkylphenoethoxilate

Es werden nach Angaben der Firma keine Hilfsmittel eingesetzt, die Alkylphenoethoxilate (APEO) enthalten.

Komplexbildner

Es werden nach Angaben der Firma keine Komplexbildner eingesetzt, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von mindestens 80 % nicht erreichen.

Halogen abspaltende Betriebs- und Hilfsstoffe zur Geruchsverminderung

Es werden nach Angaben der Firma keine Halogen abspaltenden Betriebs- und Hilfsstoffe zur Geruchsverminderung im Produkt eingesetzt.

Nassfestmittel

Die Firma stellt unter Einsatz von Nassfestmitteln auf der Basis von Epichlorhydrinharzen nassfeste Verpackungen für Lebensmittel her. Für den Einsatz als Lebensmittelverpackung darf Formaldehyd als Nassfestmittel nicht verwendet werden. Außerdem besitzt mit Formaldehyd hergestelltes Papier eine geringere Lagerfähigkeit. Die zum AOX beitragenden Nassfestmittel auf der Basis von Epichlorhydrinharzen werden auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt.

per- oder polyfluorierte Chemikalien

Die Firma stellt verschiedene fettdichte Verpackungen für Lebensmittel her, bei denen aufgrund der Produkthanforderungen der Einsatz von Additiven, die per- oder polyfluorierte Chemikalien enthalten, nach derzeitigem Stand der Technik nicht vermeidbar sind. Der Einsatz von Additiven, die per- oder polyfluorierte Chemikalien enthalten, wird auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt

1.1.4.6 **Kreislaufführung**

Die Kreislaufführung des Wassers wurde soweit optimiert, so dass sich ein Abwasseranfall von 18 Liter pro kg Papier ergibt.

In regelmäßigen Abständen ist zu überprüfen, ob eine Reduzierung des Wasserverbrauchs, zum Beispiel durch Optimierung des Wassermanagements mittels messtechnischer Erfassung der Hauptwasserverbrauchsstellen, Trennung und Einengung der Wasserkreisläufe, Gegenstromführung oder Wiederverwendung gebrauchten Prozesswassers, möglich ist.

1.1.4.7 **Abwasseranlage**

Das genehmigungsrelevante Abwasser soll in folgender Anlage behandelt werden:

1	Abwasserpuffer 1 (feststoffreiches Abwasser)	700 m ³
1	Abwasserpuffer 3 (feststoffreiches Abwasser)	500 m ³
	kommunizierend miteinander verbunden	
1	Abwasserpufferbehälter 4 (feststoffreiches Abwasser)	1500 m ³
1	Klarwasserpuffer 2 (feststoffarmes Abwasser)	500 m ³
1	Flotationsbecken mit Dosierstation für Polymer	d = 4,9 m 100 m ³
1	Schwebebettreaktor (MBBR)	330 m ³
1	Siebbandpresse	10 m ³ /h

1.1.4.8 Nährstoffhaltige Additive

Der Einsatz nährstoffhaltiger Additive ist soweit wie möglich zu reduzieren.

1.1.4.9 Faserstoffverluste

Faserstoffverluste sind soweit wie möglich zu minimieren.

1.1.4.10 Geruchsemissionen

Abwasserbehandlungsanlage sind so zu errichten und zu betreiben, dass Geruchsemissionen vermieden werden, zum Beispiel durch optimale Durchmischung des Abwassers und kontinuierliche Entwässerung des Schlammes.

1.2 **Dauer der Genehmigung**

Die Genehmigung endet am 31.12.2031

1.3 Umfang der Genehmigung

1.3.1 Anforderungen an das Abwasser

An das Einleiten von Abwasser werden am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage folgende Anforderungen gestellt (Messstelle: Ablauf Schwebebettreaktor):

1.3.1.1 Abwasservolumenstrom und organische Abwasserbelastung

Der Abwasservolumenstrom darf 126 m³/h und 2.875 m³/d nicht überschreiten. Nach Inbetriebnahme der betriebsinternen Abwasservorbehandlungsanlage wird die maximale Tagesfracht im Zulauf der Kläranlage gem. der Vereinbarung zwischen dem Markt Teisnach und der Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG, geregelt.

1.3.1.2 Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Überwachungswert
Adsorbierbare, organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1,5 mg/l

Der Parameter AOX ist aus der nicht abgesetzten, entsprechend DIN-38402-A30 (Ausgabe Juli 1998) homogenisierten Probe zu bestimmen; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren. Die Probenvorbehandlung richtet sich jeweils nach den DIN-Analysenvorschriften.

Dem Konzentrationswert liegt die Situation zugrunde, dass auf zwei der drei Produktionsmaschinen gleichzeitig nassfeste Papiere (mindestens 25 % relativer Nassbruchwiderstand) hergestellt werden.

Des Weiteren dürfen folgende Jahresmittelwerte in Kilogramm je Tonne erzeugtes Produkt nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	50	g/t

Der oben genannte Parameter ist in der 24-h-Mischprobe einmal alle zwei Monate zu messen.

Der produktionsspezifische Frachtwert (g/t) ergibt sich aus dem Verhältnis der Schadstofffracht zur Produktion, die dem Zeitraum der Probenahme zuzurechnen ist. Die Schadstofffracht ergibt sich aus einer Multiplikation des Konzentrationswertes der 24-Stunden-Mischprobe mit dem Volumen des Abwasserstroms in 24 Stunden, der mit der Probenahme korrespondiert. Die Ergebnisse dieser Messungen stehen Ergebnissen staatlicher Überwachung gleich. Ziffer 1.3.3 findet für diesen Wert keine Anwendung.

Die Jahresmittelwerte für den oben genannten Parameter ergibt sich aus den nach der täglichen Produktion gewichteten Mittelwerten der produktionsspezifischen Frachtwerte, die aus den Ergebnissen der Messungen ermittelt werden. Bei Überschreitung der vorgesehenen Mindestanzahl an Messungen sind alle Werte für die Mittelwertbildung heranzuziehen. Das heißt die Jahresmittelwerte sollen folgendermaßen ermittelt werden:

Anhand der Ergebnisse der Messungen sind für alle Probenahmetage die Tagesfrachten als Produkt aus Konzentrationswert der Tagesmischprobe und Abwasser-anfall am Probenahmetag zu berechnen. Alle berechneten Tagesfrachten sind zu addieren. Die resultierende Summe ist durch die Summe der Produktmengen (in Tonnen), die an allen Probenahmetagen hergestellt wurden, zu teilen.

1.3.1.3 Einsatz von Löse- und Reinigungsmitteln

Das Abwasser darf organisch gebundene Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylol nicht enthalten, die aus Löse- und Reinigungsmitteln stammen.

Der Nachweis, dass diese Stoffe nicht eingesetzt werden, ist dadurch zu erbringen, dass alle eingesetzten Löse- und Reinigungsmittel in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen die Löse- und Reinigungsmittel organisch gebundenen Halogenverbindungen, Benzol, Toluol und Xylol nicht enthalten sind.

1.3.1.4 Einsatz von zum AOX beitragender Nassfestmittel

Unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen an das erzeugte Produkt ist der Einsatz von Neutralnassfestmitteln auf der Basis von Epichlorhydrinharzen auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Dabei sind Nassfestmittel einzusetzen, die zu möglichst geringen AOX-Gehalten im Abwasser führen. Die Betriebsweise der Papierfabrik ist so zu wählen, dass der Gehalt an AOX im Abwasser so gering wie möglich gehalten wird.

Technische Neuentwicklungen, die eine weitere Minimierung der AOX-Gehalte im Abwasser erwarten lassen sind auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen und nach Möglichkeit anzuwenden.

Im Jahresbericht ist über Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse zur Verminderung und Vermeidung des Einsatzes von zum AOX beitragenden Nassfestmitteln zu berichten.

1.3.1.5 Einsatz von chemischen Additiven

Unter Berücksichtigung der Qualitätsanforderungen an das erzeugte Produkt ist der Einsatz von per- oder polyfluorierten Chemikalien auf das unbedingt Erforderliche zu beschränken. Technische Neuentwicklungen zur weiteren Minimierung des Einsatzes von per- oder polyfluorierten Chemikalien sind auf ihre Anwendbarkeit zu prüfen und nach Möglichkeit anzuwenden.

Im Jahresbericht ist über Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse zur Verminderung und Vermeidung des Einsatzes von chemischen Additiven, die per- oder polyfluorierte Chemikalien enthalten oder zu deren Bildung beitragen, zu berichten.

1.3.1.6 Weitere Schadstoffe

Der Papierfarbstoff Basazol* Rot 40 L darf ab sofort nicht mehr ins Abwasser gelangen. Es dürfen des Weiteren keine Farbstoffe in das Abwasser gelangen, die den Ablauf der Kläranlage des Marktes Teisnach optisch beeinträchtigen oder die Funktion der Kläranlage hemmen.

1.3.2 Analysen und Messverfahren

Den Werten in Nr. 1.3.1.2 liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

1.3.3 Einhaltung der Anforderungen

Ist ein unter Nr. 1.3.1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

1.3.4 Allgemeine Anforderungen

Die Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 1.3.1.2 dürfen nicht durch Verfahren erreicht werden, bei denen Umweltbelastungen in andere Umweltmedien wie Luft oder Boden entgegen dem Stand der Technik verlagert werden.

Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen der Abwasserverordnung bzw. die Anforderungen unter Nr. 1.3.1.2 dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

1.4 Weitere Genehmigungsbedingungen und Auflagen

1.4.1 Betriebliche Auflagen

1.4.1.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen

1.4.1.2 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

1.4.1.3 Abwassersammlung und –behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Papierherstellung ist der unter 1.1.4 beschriebenen Abwasseranlage zuzuführen und dort zu behandeln.

1.4.1.4 Chemikalien

Die Unternehmerin hat die auf der Abwasseranlage benötigten Chemikalien stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

1.4.1.5 Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und sorgfältig zu warten. Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

1.4.1.6 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen.

1.4.1.7 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

1.4.2 Bauliche Auflagen

1.4.2.1 Bauausführung

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasservorbehandlungsanlagen ist wasserundurchlässig auszuführen. Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass Dichtheitsprüfungen nach Ziffer 1.4.3.3 durchgeführt werden können

1.4.2.2 Dichtheit der Abwasseranlage

Die gesamte Abwasseranlage einschließlich deren Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich deren Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

1.4.2.3 Bauabnahme

Die Anlage bedarf keiner Bauabnahme nach Art. 69 BayWG. Auf die baurechtlichen Erfordernisse nach Ziffer A.III. 5.3 dieses Bescheides sind zu beachten.

1.4.2.4 Neue Probenahmestelle

Für den Abwasserteilstrom, der zukünftig aus der Papierherstellung unbehandelt zur Kläranlage Teisnach geleitet werden soll, ist eine Probenahmestelle für die amtliche Überwachung und für die Eigenüberwachung zu installieren. Diese Probenahmestelle kann entfallen, wenn nachgewiesen wird, dass dieser Abwasserteilstrom von keinem Prozess stammt, in dem AOX erzeugt wird und auch keine AOX-haltigen Additive oder Rohstoffe in diesem Prozess verwendet werden.

1.4.3 Eigenüberwachung

1.4.3.1 Analysen, Berichterstattung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungs-Verordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen. Die Eigenüberwachung der Abwasseranlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m³/d maßgebend ist.

Die Eigenüberwachungsverordnung legt folgende Messungen und Analysen im Ablauf des Abwassers aus der Papierherstellung fest:

Parameter	Probenahmeart	Häufigkeit
Abwasseranfall	-	kontinuierlich
pH-Wert	-	kontinuierlich
AOX	Stichprobe	monatlich
AOX	24-h-Mischprobe	zwei monatlich
Blei (Pb)	24-h-Mischprobe	jährlich
Cadmium (Cd)	24-h-Mischprobe	jährlich
Kupfer (Cu)	24-h-Mischprobe	jährlich
Nickel (Ni)	24-h-Mischprobe	jährlich
Quecksilber (Hg)	24-h-Mischprobe	jährlich
Zink (Zn)	24-h-Mischprobe	jährlich

Die Untersuchungen sind während des Einsatzes von Neutralnassfestmitteln auf der Basis von Epichlorhydrinharzen durchzuführen.

Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die Untersuchungsergebnisse vom Kalenderjahr sind gemäß § 5 EÜV in einem Bericht zusammenzufassen, auszuwerten und spätestens bis zum 1. März des folgenden Kalenderjahres dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert vorzulegen (Jahresbericht).

Mindestens alle 3 Jahre ist in dem Bericht auch nachzuweisen, dass hinsichtlich dem Einsatz von Nassfestmitteln auf der Basis von Epichlorhydrinharzen sowie von Additiven, die per- oder polyfluorierte Chemikalien enthalten, dass

- erneut überprüft wurde, ob ein Verzicht auf den Einsatz dieser Stoffe möglich ist,
- der Einsatz dieser Stoffe weiterhin erforderlich ist,
- vorhandene Alternativen bewertet wurden und
- mögliche Maßnahmen zur Minimierung der Einsatzmengen umgesetzt wurden.

Die Restschadstofffracht aus dem Einsatz dieser Stoffe ist abzuschätzen.

1.4.3.2 Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasservorbehandlungsanlagen ist regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadhafte zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

1.4.3.3 Dichtheitsüberwachung

Es sind folgende Untersuchungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und in Anlehnung an das LfW-Merkblatt Nr. 4.3/6 vom 01.07.1999 durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen:

	einfache Sichtprüfung ^{*)}	eingehende Sichtprüfung ^{**)}	Dichtheitsprüfung
Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte)	jährlich	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Abwasserbecken	jährlich	alle 5 Jahre	

^{*)} Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung

^{**)} Gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder mittels Leckagedetektionsmethoden; die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

Liegt die letzte Dichtheitsprüfung länger als 10 bzw. 5 Jahre zurück, ist bis 31.10.2012 eine eingehende Sichtprüfung bzw. eine Dichtheitsprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse sind bis 31.12.2012 beim Landratsamt Regen vorzulegen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. dem Dichtheitsnachweis getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen. Untersuchungspflichten nach § 62 WHG sowie der Entwässerungssatzung bleiben unberührt.

1.4.4 Anzeigepflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der dem Bescheid zugrunde gelegten Produktionskapazität sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Träger der öffentlichen Kanalisation anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.4.4.1 Wesentliche Änderungen

Wird der Betrieb der für die Genehmigungspflicht maßgebenden Betriebsanlagen endgültig eingestellt, ist dies unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde, dem Träger der Kanalisation und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

1.4.5 Vorbehalt weiterer bzw. schärferer Anforderungen

Unbeschadet der Widerruflichkeit der Genehmigung sind zusätzliche bzw. schärfere Anforderungen insbesondere für den Fall vorbehalten, dass die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EU oder Verwaltungsvorschriften/Verordnungen des Bundes geändert oder ergänzt werden.

1.4.6 Schlammentsorgung

Der in der Abwasseranlage anfallende Schlamm ist ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

1.5 Bedingungen und Auflagen von Seiten des Marktes Teisnach

Der Markt Teisnach stimmt der Einleitung in die Kläranlage Teisnach unter der Beachtung folgender Bedingungen und Auflagen zu:

1.5.1 Grenzwerte nach Entwässerungssatzung

Folgende Frachtwerte dürfen nicht überschritten werden: **CSB 1.600 kg/d**

1.5.2 Überwachung der Abwasserwerte

Die Überwachung der Einleitung, die neben der in Nr. 1.4.3 geforderten Eigenüberwachung nach der EÜV noch für erforderlich erachtet wird, wird zwischen dem Markt Teisnach und der Firma Pfeleiderer Teisnach GmbH & Co. KG gesondert festgelegt.

C.

Kosten:

Die Kosten des Verfahrens hat die Pfeleiderer GmbH & Co. KG als Antragstellerin zu tragen. Für diesen Bescheid werden Kosten i. H. v. **9.887,36 €** festgesetzt.

Gründe:

I.

1. Sachverhalt

Die Fa. Pfeleiderer GmbH & Co KG betreibt in Teisnach auf dem Grundstück Fl.Nr. 180 der Gemarkung Teisnach eine Papierfabrik mit drei Papiermaschinen und einer Produktionsleistung von insgesamt 180 Tagestonnen. Mit Schreiben vom 25.02.1987 wurden die Papiermaschinen PM 1 und PM 2 nach § 67 BImSchG angezeigt. Mit immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 16.08.1990 wurden wesentliche Änderungen im Bereich der PM 2 nach damals § 15 BImSchG (jetzt § 16) auf Antrag genehmigt. Eine weitere Änderungsgenehmigung nach § 15 BImSchG erfolgte mit Bescheid vom 05.02.1996, wegen Maßnahmen im Bereich des Brandschutzes bei PM 1 und PM 2. Mit Schreiben vom 25.09.1997 wurden Erneuerungsmaßnahmen an der PM 1 und im Bereich der Altpapier-Stoffaufbereitung nach § 15 BImSchG angezeigt. Mit Schreiben vom 17.06.1998 wurde die Änderung der Filz- und Siebführung an der PM 2 nach § 15 BImSchG angezeigt. Die Papiermaschine PM 4 wurde bis dato noch nicht erfasst. Dies liegt daran, dass zum damaligen Zeitpunkt nur Papiermaschinen mit einer Papierlänge von > 75 m eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigten. Die Papierlänge der PM 4 ist kürzer. Mit Bescheid vom 30.03.2010 wurde auf Antrag der Firma Pfeleiderer GmbH & Co. KG, Adolf-Pfeleiderer-Str. 19, 94244 Teisnach, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier, bestehend aus den Papiermaschinen PM1, PM2 und PM4 und den dazugehörigen Nebeneinrichtungen, erteilt.

Mittlerweile ergibt sich die Genehmigungspflicht aus der Produktionsleistung je Tag. Anlagen zum Herstellen von Papier mit einer Produktionsleistung von 20 Tonnen und mehr je Tag bedürfen der Genehmigung nach Ziffer 6.2.1 Verfahrensart G in Spalte c sowie gem. Art. 10 der RL 2010/75 EU (IE-Richtlinie), Kennzeichnung Buchstabe E in Spalte d der 4. BImSchV.

Mit Antrag vom 17.10.2018 und nach Vollständigkeit der Unterlagen, bestätigt mit Mail vom 12.03.2019, wurde das Änderungsgenehmigungsverfahren eingeleitet. Vorgesehen ist die Umstrukturierung der Lagerhaltung der eingesetzten Stoffe, sowie die Erweiterung der zur Anlage gehörenden Abwasserbehandlungsanlage und eine Reihe von Maßnahmen u.a. Austausch bzw. Erneuerung von Anlagenteilen im Bereich der Papiermaschinen.

2. Anlagenstandort

Das Betriebsgelände der Fa. Pfeleiderer GmbH & Co KG befindet sich im Talgrund des Schwarzen Regen, der in diesem Bereich von Osten nach Westen verläuft, auf einer Höhe von ca. 445 m über NN. Das Betriebsgelände ist im Flächennutzungsplan des Marktes Teisnach als Gewerbegebiet dargestellt. Nach Nordwest und Südwest steigt das Gelände deutlich an. In südwestlicher Richtung schließen sich Mischgebietsbebauung und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes MI „An der Pfeleidererstraße“ an.

Unmittelbar südlich des Betriebsgeländes steigt das Gelände steil um ca. 30 m an. Auf der Anhöhe befindet ein Allgemeines Wohngebiet. Nördlich, jenseits des Schwarzen Regen, befindet sich innerhalb der Gemeinbedarfsfläche ein Seniorenheim.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan

3. Verfahrensbeschreibung

Die Anlage zum Herstellen von Papier besteht aus dem Altpapier- und Zellstofflager, einer Altpapier- und Zellstofflinie (Stoffaufbereitung), den Papiermaschinen PM 1, PM2 und PM 4 und den Anlagen zur Nachbearbeitung.

Die Papiermaschinen PM 1 und PM 2 sind im Gebäude 12 (siehe Lageplan) und die PM 4 ist im Gebäude 4 untergebracht. An der PM 1 werden Farbige Verpackungs- und Spezialpapiere auch für technische Anwendungen, an der PM 2 werden Verpackungs- und Spezialpapiere auf fettdichter Basis und an der PM 4 werden farbige Verpackungs- und Seidenpapiere gefertigt.

Eine ausführliche Verfahrensbeschreibung kann den früheren Genehmigungsbescheiden entnommen werden.

Im Zuge des Änderungsverfahrens ist geplant, die 6 Stapelbütten für die Zwischenpufferung von Suspensionen mit einem Fassungsvermögen von je 60 m³ um 3 zusätzliche Stapelbütten mit insgesamt 330 m³ zu erweitern.

Die Lagerhaltung für Chemikalien wird umstrukturiert und über einen zentralen Abtankplatz für Schwefelsäure, Natronlauge, schwarze Farbe und Nassfestmittel abgewickelt. Die Lagerung dieser Stoffe wird von IBC-Containern auf Behälterlagerung umgestellt. Die Zuleitung für Papierleim erfolgt zukünftig ebenfalls über den zentralen Abtankplatz und wird hierfür innerbetrieblich verlegt.

Erneuert wird auch die Faserrückgewinnung aus dem Kreislaufwasser (Flotation). Die bestehenden Betonbecken in Längsbauweise werden durch ein kreisrundes Becken aus Edelstahl mit umlaufenden Schöpfer zum Abschöpfen der Fasern ersetzt.

Ausgetauscht werden auch noch Teile zur Faserbehandlung hier u.a. der Entstipper der zur Auflösung von Fasern aus Faserbündeln dient und der Refiner in dem die Fasern zur Erhöhung der Festigkeit gemahlen werden.

An der PM 1 wird der nachgeschaltete Wärmeaustauscher durch einen neuen mit höherer Leistung und Energieeffizienz ausgetauscht. Außerdem werden die Vakuumpumpen gegen neue Pumpen mit einer Frequenzsteuerung ausgetauscht. Die Stuhlung an der PM1 wird ebenfalls erneuert.

Der abgebaute Wärmetauscher an der PM1 wird an die PM 2 versetzt, den Gegebenheiten angepasst und dient zur weiteren Energieeinsparung. Außerdem wird die Mischwasserpumpe sowie ein neuer Stoffauflauf und neue Cleaneranlage installiert. Die Mischwasserpumpe sorgt für eine optimale Vermischung des Wasserfasergemisches vor den Cleanern. In

den Cleanern wird sämtliches über Zentrifugalkraft aussortiert, was schwerer als die Papierfasern ist. Über den Stoffauflauf wird das Faserwassergemisch auf einem umlaufenden Sieb über Düsen zu einer Papierbahn.

Die Abwasserbehandlungsanlage erhält ein zusätzliches Pufferbecken um künftig die vorgegebenen Abwasserwerte an der Kläranlage Teisnach einhalten zu können.

4. Stellungnahmen

Im Zuge der Beteiligung zum Genehmigungsverfahren haben sich folgende Fachstellen geäußert:

- Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Untere Naturschutzbehörde
- Immissionsschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle Landkreis Regen

Die vorgebrachten Auflagen, Bedingungen und /oder Hinweise der vorgenannten Fachstellen wurden bei der Erstellung des Bescheides berücksichtigt.

Die Marktgemeinde Teisnach hat ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

5. Sonstiges

Mit E-Mail vom 07.01.2020 und 03.02.2020 wurde der Fa. Pfeleiderer GmbH & Co. KG Gelegenheit gegeben, sich zum Bescheidentwurf zu äußern bzw. Einwände gegen die vorgesehenen Auflagen vorzubringen.

Mit E-Mail vom 07.02.2020 hat Herr Michael Ludwig von der Fa. Pfeleiderer GmbH & Co. KG sein Einverständnis zum Bescheidentwurf erklärt.

6. Wasserrecht

6.1 Für das Abwasser, das antragsgemäß die öffentliche Abwasseranlage des Marktes Teisnach eingeleitet werden soll, bestehen Anforderungen für den Ort des Anfalls im Anhang 28 „Herstellung von Papier, Karton oder Pappe“ der Abwasserverordnung (AbwV) i. V. m. § 57 Abs. 2 WHG. Gemäß § 58 Abs. 1 WHG ist daher eine Genehmigung erforderlich.

6.2 Nach § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls gemäß Anhang 28 zur AbwV sowie die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Anhang 28 der AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung aus der Kläranlage des Marktes Teisnach nicht gefährdet werden.

Zudem dürfen die Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden

Der neu zu errichtende Abwasserpufferbehälter stellt eine Verbesserung der Abwasserbehandlung dar, da eine Vergleichmäßigung des Zulaufs zu der biologischen Abwasserreinigung einen höheren Wirkungsgrad der Biologie zur Folge hat. Außerdem werden mehrere CSB-Online-Messungen installiert, um die Belastung der Abwasserteilströme jederzeit zu kennen. Dies ermöglicht eine gezieltere Beaufschlagung der einzelnen Anlagenteile. Es ist des Weiteren geplant, Abwasserteilströme mit sehr niedrigem CSB an dem MBBR-Reaktor vorbei zu führen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die geplante Erweiterung keine Einwände. Aus dem vorgelegten Fließbild kann man jedoch entnehmen, dass der Abwasserteilstrom, der an dem MBBR-Reaktor vorbeigeführt werden soll, auch von der bisher festgelegten Probenahmestelle nicht erfasst wird. Es ist eine Probenahmestelle für das gesamte Abwasser aus der Papierherstellung zu schaffen.

Es wurde ein neuer Anhang 28 zur Abwasserverordnung mit der 8. Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 22.08.2018 veröffentlicht. Daraus ergeben sich weitere Auflagen für die Einleitung aus der Papierherstellung. Diese Auflagen wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides mitaufgenommen.

Die Änderungen des Bescheides waren erforderlich um die wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG dem aktuellen Sachstand anzupassen.

II.

1. Zuständigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit

- 1.1** Das Landratsamt Regen ist zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig, Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG; Art. 63 Abs. 1 BayWG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-.
- 1.2** Bei den Produktionsanlagen handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Papier mit einer Produktionskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag und unterliegt somit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Die Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d) mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Die Anlage unterliegt somit nach § 3 der 4 BImSchV der Industrieemissionsrichtlinie (Nr. 6.1. b Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010).
- 1.3** Das Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich nach § 2 der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen, da die Anlage in Spalte c) Anhang 1 der 4. BImSchV, mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.
Auf Antrag der Pfeleiderer GmbH & Co.KG wurde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie auf Auslegung des Antrages und der Unterlagen gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen.
- 1.4** Die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage ist gemäß §§ 16, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

1.5 Immissionsschutzrechtliche Voraussetzungen

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 5 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebseinstellung.

Die Genehmigung war gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da das Landratsamt nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen unter Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und bei Beachtung der festgesetzten Genehmigungsaufgaben die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2. Fachtechnische Beurteilung im Einzelnen

2.1. Luftreinhaltung

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gelten die Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) vom 24. Juli 2002.

In der Bekanntmachung vom 03.05.2018 im Bundesanzeiger zum neuen Standes der Technik zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26.09.2014 über die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union

(2014/687/EU) sind für Anlagen zur Herstellung von Papier nach der Nummer 6.2 der 4. BImSchV die besonderen Regelungen nach Nummer 5.4.6.2 der TA-Luft 2002 den neuen Anforderungen anzupassen.

[REDACTED]. Die Versorgung der Anlagen mit Energie ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Die in der Vor- und Nachtrockenpartie [REDACTED] entstehenden heißen Dampfschwaden werden abgesaugt, [REDACTED], und über einen Wärmetauscher zur Abwärmerückgewinnung ins Freie abgeführt. Die Austrittsöffnung liegt ca. 13 m über Erdgleiche. Die Trocknung der Papiere erfolgt [REDACTED]

[REDACTED] ist die Festlegung eines Grenzwertes entsprechend den Schlussfolgerungen des BVT nicht erforderlich. Weitere Luftfremde Schadstoffe sind darin nicht enthalten.

Der Glätt- und Trockenzylinder in der PM 4 wird nicht unmittelbar abgesaugt. Die beim Glätten und Trocknen entstehenden Dampfschwaden verbleiben im Gebäude und werden über eine Raumabsaugung, ca. 10.000 m³/h, über Dach abgeleitet.

Da es sich bei den Emissionen ausschließlich um nicht verunreinigte Luft mit teilweise erhöhtem Wasserdampfanteil, aber ohne messbare Schadstoffe handelt, ist im vorliegenden Fall nur die Frage möglicher Belästigungen, nicht aber von Schädigungen aktuell. Belästigungen im Sinne des BImSchG könnten dann auftreten, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft Wohnbereiche lägen, welche vom Wasserdampf der Abluft beeinträchtigt würden. Diese Möglichkeit ist jedoch wegen der Entfernungsverhältnisse zu den am nächsten gelegenen Immissionsorten ausgeschlossen, so dass es nicht erforderlich ist, besondere Auflagen zum Schutz der Umwelt vor Abgasemissionen zu erlassen.

Die Auflagen im Bescheid vom 30.03.2010 gelten daher weiterhin.

2.1.1 Emissionen

Nach Ziffer 4.6.1.1 der TA-Luft ist die Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren für den jeweils emittierten Schadstoff nicht erforderlich, wenn

- die nach Nummer 5.5 der TA-Luft abgeleiteten Emissionen (Massenströme) die in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten und
- die nicht nach Nummer 5.5 der TA-Luft abgeleiteten Emissionen (diffuse Emissionen) 10 von Hundert der in Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme nicht überschreiten.

Da es sich bei den Emissionen aus der Papierfabrik ausschließlich um Wasserdampf gesättigte, Abluft ohne messbare Schadstoffe handelt, entfällt eine Bestimmung der Immissionskenngrößen.

2.2 Lärmschutz

Im immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 30.03.2010 wurde der Lärmschutz abgehandelt. Durch die geplanten Maßnahmen an den Papiermaschinen PM1, PM2 und PM4, Umstrukturierung des Chemikalienlagers und Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage ergeben sich keine zusätzlichen Lärmquellen. Nachdem sich keine Veränderungen ergeben haben und keine Beschwerden vorliegen, ist davon auszugehen, dass die im Messbericht vom 30.09.2010 durch die C. Hentschel Consult Ing-GmbH getroffenen Feststellung, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl zur Nachtzeit als auch Tageszeit jederzeit eingehalten werden, auch weiterhin zu keinen Überschreitungen führen.

Die Auflagen im Bescheid vom 30.03.2010 gelten weiterhin.

2.3 Abfallwirtschaft

Hinsichtlich Abfallwirtschaft werden bereits die Vorgaben zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Reststoffen berücksichtigt. Der Abfallbilanz 2018 vom 29.01.2019 ist zu entnehmen, dass die kontinuierlich im Fertigungsprozess anfallenden Reststoffe (Altpapieraufbereitung – Spukstoffe, Abwasseranlage - Fangstoffe, Verpackungen - Fässer, Folien) ordnungsgemäß entsorgt bzw. soweit möglich einer Wiederverwertung zugeführt werden. Außerdem sind 2018 keine gefährlichen Abfälle angefallen. Ziffer 4.3.5 im Bescheid vom 30.03.2010 ist den gesetzlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Auflagen in Ziffer 4.3.1 bis 4.3.4 gelten weiterhin.

2.4 Energieeffizienz

Die Abwärme aus Luft- und Wasserströmen sowie dem Prozessdampf sollen soweit wie möglich über effiziente Rückgewinnungsaggregate erfasst und in den Prozess der Papierherstellung wieder eingespeist werden. Dieser Forderung entsprechend den Schlussfolgerungen des BVT wird durch die Neue Wärmetauscheranlage an der PM1 und die Versetzung der alten Wärmetauscheranlage von der PM1 zu PM2 Rechnung getragen. Die geplanten Maßnahmen, wie die Umstrukturierung des Chemikalienlagers, die Erneuerung der Flotation und die geplanten Vakuumpumpen usw. tragen ebenfalls zur Verringerung des Energieverbrauchs bei.

2.5 Baurecht

2.5.1 Bauplanungsrecht

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück liegt im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der des Marktes Teisnach. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche des geplanten Vorhabens als Industriegebiet aus. Ein Bebauungsplan ist nicht aufgestellt. Das Bauvorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Das Bauvorhaben ist im Einzelfall dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 BauGB). Das Bauvorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Unwirtschaftliche Aufwendung für Erschließungsanlagen fallen nicht an. Das Bauvorhaben ist nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zulässig, weil es sich um eine bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebes handelt und die Erweiterung im Verhältnis zu vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist.

2.5.2 Bauordnungsrecht

Der Bauherr beantragte unter gleichzeitiger Vorlage der bearbeiteten Pläne und Beschreibungen die Genehmigung für mehrere Einzelvorhaben am Betriebsstandort. Die Vorhaben sind gemäß Art. 55 BayBO genehmigungspflichtig. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Regen ergibt sich aus Art. 53 Abs. 1 BayBO, § 206 Abs.1 BauGB und Art. 3 BayVwVfG. Die baurechtliche Entscheidung stützt sich auf Art. 68 BayBO. Mit der Genehmigung verbundene Auflagen oder Bedingungen oder sonstige Einschränkungen waren aufgrund der baurechtlichen Bestimmungen veranlasst. Für die zugelassenen Abweichungen und die gewährten Ausnahmen und Befreiungen liegen die Voraussetzungen nach Art. 63 BayBO bzw. § 31 BauGB vor. Die Abweichung von der Abstandsflächenvorschrift wird zugelassen, da sie unter Berücksichtigung der Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung, sowie der erforderliche Brandschutz sind gewährleistet. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 8 und 13 KG i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1 KV.

2.6 Abwehrender Brandschutz

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Feuerwehr. Die Beurteilung und Prüfung des baulichen Brandschutzes obliegt ausschließlich der Baugenehmigungsbehörde / Prüfsachverständigen. Sicherheitstechnische und zusätzliche sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen obliegen in der Beurteilung und Prüfung ausschließlich der Baugenehmigungsbehörde / Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Einrichtungen.

Gemäß Art. 12 BayBO sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Eine ausreichende Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein und ist nachzuweisen

2.7 Naturschutz

Das Vorhaben grenzt an das FFH-Gebiet „Oberlauf des Regen und Nebenbäche“ an. Das geplante Vorhaben darf nicht, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führen. Dementsprechend ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie Schutzgüter, einschließlich der vorkommenden naturschutzfachlich relevanten Arten und Lebensräume, welche im Zusammenhang mit dem Gewässer stehen, zwingend auszuschließen.

Angrenzend, an die Vorhabensfläche sind amtlich kartierte Biotoptypen erfasst. Es handelt sich dabei um Fließgewässer mit flutender Wasservegetation. Da der Bereich entlang der Gewerbeanlage jedoch deutlich anthropogen überprägt ist, unterliegt der Flussabschnitt keinem gesetzlichen Schutz.

Dem angrenzenden Gewässerabschnitts des Schwarzen Regens zwischen Sohl und Teisnach kommt nach Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern auf Grund der Biotopausstattung und der vorkommenden Arten eine landesweite Bedeutung zu.

2.8 Wasserrecht

Die beantragte konzentrierte wasserrechtliche Genehmigung konnte nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 13 BImSchG miterteilt werden, da bei Einhaltung der Auflagen und Bedingungen die Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhangs 41 eingehalten werden und eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung der Kläranlage Teisnach durch die beantragte Art der Abwassereinleitung nicht zu besorgen ist.

Die Auflagen und Bedingungen stützen sich auf § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung richten sich nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung).

Die Verpflichtungen im Rahmen der Eigenüberwachung basieren auf den Vorgaben der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV)

3. Begründung der Nebenbestimmungen

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zu versehen.

Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5 und 6 BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG).

Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

4. Störfallverordnung

Bei der Papierherstellung sind keine Betriebsbereiche vorhanden, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I, Spalte 4 und 5 der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV, genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten.

5.. Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht ist notwendig, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Zuge der Umstrukturierung des Chemikalienlagers, der Installation des zusätzlichen Pufferbeckens für die Abwasserbehandlungsanlage und der Erweiterung der Stapelbütten wurde vom Anlagenbetreiber eine gutachterliche Stellungnahme des TÜV-SÜD vom 17.12.2017 vorgelegt. In der Zusammenfassung kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass

trotz des Einsatzes relevanter gefährlicher Stoffe bei gleichzeitiger Überschreitung der Mengenschwellen, auf einen Ausgangszustandsbericht (AZB) verzichtet werden kann.

Aus der Sicht des wasserrechtlichen Anlagenrechts (AwSV) ist kein Ausgangszustandsbericht erforderlich.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf die Veröffentlichung des Vorhabens und die Auslegung der Genehmigungsunterlagen wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet, weil die Firma dies beantragte und nach den Stellungnahmen der Gutachter und der Fachbehörden erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Durch den Verzicht auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wird das förmliche Verfahren zu einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG, mit der Folge, dass keine öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. BImSchG durchzuführen ist.

Die Pflicht zur Veröffentlichung des Bescheides gem. § 10 Abs. 8a BImSchG bleibt hiervon unberührt.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben ist gem. § 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 6.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher abgesehen.

Die Feststellung, dass von einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, wurde gem. § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG im Amtsblatt Nr. 03 des Landkreises Regen vom 10.03.2019 bekannt gemacht.

8. Sonstiges

Dieser Bescheid ergeht unbeschadet etwaiger Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. Ergibt sich nach der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Belästigungen und Nachteilen geschützt ist, so können nach § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) und Tarif-Nrn.

8.II.0/1.1.2, 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses (KVz) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch VO vom 13. April 2019 (GVBl. S. 179)

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KG.

Berechnung der Verwaltungskosten bei einem Investitionsaufwand von 1.300.000,- € gem. Antragsunterlagen.

Gebühr:

Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 ist für Investitionskosten von mehr als 500.000,- € bis 2,5 Mio € eine Gebühr von 3.250,- € zuzüglich 4 ‰ der 500.000,- € übersteigenden Kosten anzusetzen.
(4 ‰ von 800.000,- € = 3200,- €)

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.1 erhöht sich dieser Betrag um den auf 75 % verminderten Betrag, der sich für eine sonst erforderliche Genehmigung, hier im Einzelnen:

- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG
- Baurechtliche Genehmigung

ergeben würde.

Nach Mitteilung der Wasserrechtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 435,00 €, reduziert auf 75 % = 326,25 €.

Nach Mitteilung der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergibt sich eine Genehmigungsgebühr von 980,00 €, reduziert auf 75 % = 735,00 €.

Nach Ziffer 8.II.0/1.3.2 erhöht sich dieser Betrag um den verursachten Verwaltungsaufwand für die Prüfung des Antrags durch die Sachbereiche und Immissionsschutz und Abfallrecht und die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft am Landratsamt Regen (Mindestgebühr 250,- € je Prüffeld).

Für die Bereiche Luftreinhaltung und Lärmschutz wird eine Gebühr in Höhe von je 250,- € festgesetzt. Für den Bereich Abfallwirtschaft wird eine Gebühr in Höhe von 250,- € festgesetzt.

Für den Bereich der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft wird eine Gebühr von 500,- € festgesetzt.

Berechnung:

Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2	3.250,- € + 3.200,- €	6.450,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2		1.250,00 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		326,25 €
Gebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1		735,00 €

Summe: **8.761,25 €**

Auslagen:

Stellungnahme der Reg. v. Niederbayern (Gewerbeaufsicht)	132,00 €
Gutachten WWA Deggendorf gem. § 58 WHG	990,00 €
Zustellung des Bescheides	4,11 €

Summe: **1.126,11 €**

Gesamtkosten: **9.887,36 €**

Hinweise:

1. Auch nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können Anordnungen zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, dem Schutz der Allgemeinheit bzw. der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
2. Die nicht richtige, nicht vollständige, oder nicht rechtzeitige Erfüllung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 1 Nr. 3i.V. m. Abs. 4 BImSchG).
3. Für die genehmigte Einleitung sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen maßgeblich. Unmittelbar in diesen Rechtsvorschriften enthaltene Befugnisse, Verpflichtungen und Verbote sind in diesem Bescheid grundsätzlich nicht nochmals als Auflagen oder Bedingungen aufgeführt.
4. Die Abwasseranlage muss dem behördlichen Aufsichtspersonal und dem amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 101 Abs. 1 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: 11 01 65,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.